

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 13.01.2016

14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**26. Richtlinie des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg für das abgekürzte Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 1 und 2 UG**

---

**26. Richtlinie des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg für das abgekürzte Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 1 und 2 UG**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2015 die „Richtlinie des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg für das abgekürzte Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 1 und 2 UG“ in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

Rektorat

# Richtlinie des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg für das abgekürzte Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 1 und 2 UG

## § 1 Anwendungsbereich und fachliche Widmung

- (1) Diese Richtlinie gilt für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 1 und 2 UG.
- (2) Soll eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 UG nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG (Satzungsteil "Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg") zulässig.
- (3) Das Rektorat legt die fachliche Widmung und die Zuordnung zur jeweiligen Organisationseinheit der zu besetzenden Stelle fest.

## § 2 Ausschreibung

- (1) Die Stelle ist, nach Festlegung der Befristung und des Beschäftigungsausmaßes durch das Rektorat, vom Rektorat im In- und Ausland - zumindest EU-weit - öffentlich auszuschreiben und auf der Homepage der Universität zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.
- (2) Der Ausschreibungstext, die Medien, in denen die Ausschreibung erfolgen soll sowie die Bewerbungsfrist werden vom Rektorat nach Anhörung der zuständigen Leiterin/des zuständigen Leiters des Departments, dem die Stelle zugeordnet werden soll, festgelegt.
- (3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist der Ausschreibungstext unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen.
- (4) Die Bewerbungen sind an das Rektorat zu richten. Sämtliche einlangenden Bewerbungen sind von allen am Verfahren beteiligten Personen streng vertraulich zu behandeln.
- (5) In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden. Ebenso kann parallel zur Ausschreibungsfrist durch das Rektorat eine aktive Kandidatinnen- und Kandidatensuche erfolgen, die jedenfalls mit der Ausschreibungsfrist endet.
- (6) Sofern eine Kandidatinnen- und Kandidatensuche nach Ende der Ausschreibungsfrist erfolgen soll, ist hierfür vom Rektorat unter Einbindung der zuständigen Leiterin/des zuständigen Leiters des jeweiligen Departments, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, der dem Ende der Bewerbungsfrist zeitnah (spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist) erfolgende Beginn und das Ende der Kandidatinnen- und Kandidatensuche festzulegen, wobei ein Zeitraum von insgesamt

6 Wochen für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche nicht überschritten werden darf. Die Auswahlentscheidung erfolgt gemäß § 3.

- (7) Die Liste aller eingelangten Bewerbungen gemäß Abs. 5 und die Liste aller eingelangten Bewerbungen bei einer Kandidatinnen- und Kandidatensuche nach Ende der Ausschreibungsfrist gemäß Abs. 6 ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### § 3 Auswahlentscheidung

- (1) Die Rektorin/der Rektor hat die Kandidatin/den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat zeitgerecht festzulegen, ob er einen schriftlichen Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs unter Setzung einer Frist einholt oder eine Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins durchführt.
- (3) Die Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs kann durch Entscheidung der Rektorin/des Rektors auch nach Durchführung eines Hearings erfolgen. Die Rektorin/der Rektor lädt in diesem Fall zu einem universitätsöffentlichen Hearing ein.
- (4) Der von der Rektorin/dem Rektor allfällig eingeforderte schriftliche Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs ist entsprechend zu begründen.
- (5) Die Rektorin/der Rektor hat die schriftlichen Vorschläge der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und allfällige schriftliche Stellungnahmen in seine Auswahlentscheidung miteinzubeziehen, wiewohl er an diese nicht gebunden ist.
- (6) Die Rektorin/der Rektor hat die Auswahlentscheidung vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekannt zu geben.
- (7) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben, über die die Schiedskommission mit Bescheid entscheidet.
- (8) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beschwerde oder erklärt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Beschwerde zu erheben, so hat die Rektorin/der Rektor unverzüglich die Berufungsverhandlungen aufzunehmen.
- (9) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, so hat die Rektorin/der Rektor die Berufungsverhandlungen unverzüglich aufzunehmen. Wird der Beschwerde stattgegeben, dann hat die Rektorin/der Rektor eine neue Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsmeinung der Schiedskommission zu treffen.
- (10) Die Rektorin/der Rektor führt unter Einhaltung der Informationspflichten des § 42 Abs. 7 UG die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin/dem ausgewählten Kandidaten einen befristeten Arbeitsvertrag ab.

- (11) Die Rektorin/der Rektor hat den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal nach Abschluss des Arbeitsvertrages vom Ergebnis der Berufungsverhandlungen zu informieren.
- (12) Zur Verlängerung der Anstellung bedarf es eines Berufungsverfahrens nach § 98 UG.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg folgenden Tag in Kraft.

#### § 5 Übergangsbestimmungen

Auf vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeleitete Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 1 und 2 UG ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.